

Preise und Gebühren des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I ab 01.01.2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I hat in ihrer Sitzung am 27.11.2025 beschlossen, die Verbrauchsgebühren zur Wasserversorgung aufgrund der laufenden Steigerungen der Instandhaltungskosten der Zweckverbandsanlagen (Brunnen, Hochbehälter, Aufbereitungsanlagen) und des Rohrnetzes, ab 01.01.2026 auf 2,21 €/m³ netto anzuheben. Eine Erhöhung der Grundgebühren, der Bauwasserpauschale und Standrohrgebühr wird ebenfalls vorgenommen.

Preistabelle zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserversorgung gemäß § 3 Preisangaben- und Fertigpackungsverordnung (PAngV), gültig ab 01.01.2026:			
	Betrag in Euro - netto	USt.-Satz	Betrag in Euro - brutto
Grundgebühr (§ 9 a Abs. 2 BGS) pro Jahr			
a) für Wasserzähler bis 4 cbm / h Dauerdurchfluss	81,77	7%	87,49
b) für Wasserzähler bis 10 cbm / h Dauerdurchfluss	102,23	7%	109,39
c) für Wasserzähler bis 16 cbm / h Dauerdurchfluss	163,55	7%	175,00
d) für Wasserzähler über 16 cbm / h Dauerdurchfluss	408,87	7%	437,49
Verbrauchsgebühr (§ 10 Abs. 3 BGS) je cbm Wasser	2,21	7%	2,36
Bauwasserpauschale (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BGS) für 12 Monate	70,00	7%	74,90
Standrohrgebühr (§ 10 Abs. 5 BGS) pro angefangener Monat - für die Entnahme von Wasser aus Hydranten	10,00	7%	10,70

Erläuterungen zur Gebührenerhöhung ab 01.01.2026:

Die Verbrauchsgebühren und Grundgebühren des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isargruppe I steigen zum 01.01.2026 erheblich. Die Verbrauchsgebühren steigen um **0,63 € netto** pro Kubikmeter Wasser. Die Grundgebühren müssen ebenfalls deutlich angehoben werden. Folgende Gründe sind hierfür maßgebend:

- ca. 0,35 €/m³ entfallen auf die Erstellung von Vorfeldmessstellen im Erschließungsgebiet Klosterholz. Die sogenannten Vorfeldmessstellen sind Messstellen zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse und zur Gewinnung von Erkenntnissen bzgl. der Grundwasserfließrichtung und zum Aufbau der vorhandenen Bodenschichten im Brunnengebiet. Diese Maßnahme geht ausschließlich auf behördliche Anordnungen des LRA Landshut und WWA Landshut zurück
- 0,10 €/m³ entfallen auf die Einführung des Wassercent in Bayern. Dieser muss vom ZV für den Freistaat Bayern eingezogen und an diesen weitergegeben werden
- ca. 0,10 €/m³ entfallen auf eine zwingend erforderliche Änderung der Gebührenkalkulation, die dem ZV durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgeschrieben wurde. Grund hierfür ist eine Änderung der Rechtslage seit dem Jahr 2021, deren Umsetzung zur Erhöhung der anzusetzenden Beträge für die kalkulatorischen Zinsen führt
- ca. 0,10 €/m³ entfallen auf allgemeine Preissteigerungen, z.B. bei Versicherungen, Dienstleistungen, EDV-Kosten, Wasseruntersuchungen, etc.
- darüber hinaus kam es alleine in den letzten drei Jahren zu Materialpreiserhöhungen von ca. 45 % im Bereich Rohrleitungen, die ebenfalls einen erheblichen zusätzlichen Anteil zum Kostenblock beitragen